

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/292 vom 10. November 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_292

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/292 du 10 novembre 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/292 del 10 novembre 2015

Regeste

Art. 17 ATSG, Art. 31 IVG: Änderung des Invalideneinkommens. Es fehlt an Stabilität bzw. absehbarer Dauerhaftigkeit der Einkommenserhöhung. Damit bildet das an der neuen Stelle erzielte höhere Einkommen (noch) keinen Revisionsgrund; Gutheissung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. November 2015, IV 2013/292).

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente. 1.2 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Anspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes oder der erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes revidierbar. Dagegen stellt die unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar (Urteile der Bundesgerichts vom 17. Januar 2008, 9C_552/2007 E. 3.1.2, vom 12. Januar 2010, 9C_798/2009, E. 3.1, vom 27. Mai 2010, 8C_972/2009 E. 3.2, BGE 112 V 371 E. 2b, mit weiteren Hinweisen). Bei den Renten der Invalidenversicherung ist grundsätzlich jede Änderung des Sachverhalts, die zu einer Über- oder Unterschreitung eines Schwellenwertes (vgl. Art. 28 Abs. 2 IVG) führt, als erheblich zu betrachten (BGE 133 V 546 ff. E. 6 f.; Urteil des Bundesgerichts vom 3. Juni 2011, 9C_223/2011, E. 3.1). Kann eine rentenberechtigte Person neu ein Erwerbseinkommen erzielen oder ein bestehendes Erwerbseinkommen erhöhen, so wird die Rente nur dann im Sinne von Artikel 17 Abs. 1 ATSG revidiert, wenn die Einkommensverbesserung jährlich mehr als Fr. 1'500.-- beträgt (Art. 31 IVG). 1.3 Eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ist für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern werde. Sie ist

in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird (Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads ist bei der Prüfung eines Gesuchs um Erhöhung der Rente wie auch bei der Prüfung einer Rentenanpassung von Amtes wegen die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (BGE 133 V 108; BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts vom 26. März 2010, 9C_438/2009, E. 1). Bei gegebenem Revisionsgrund ist der Rentenanspruch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfassend neu zu prüfen (BGE 141 V 9 E. 2.3 und E. 6.1; Urteil vom 5. Dezember 2012, 9C_427/2012, E. 3.4).

E. 2

2.1 In der ursprünglichen Verfügung wurde das Invalideneinkommen ausgehend vom damaligen tatsächlichen Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers bei der D.____ GmbH von Fr. 76'427.-- (13 Monatslöhne zu Fr. 5'879.--, IV-act. 39-2) ermittelt. Es wurde mit 60 % auf Fr. 45'856.-- festgesetzt. Es sei nicht zu erwarten, dass der Beschwerdeführer in einer dem Leiden angepassten Tätigkeit ein höheres Einkommen erzielen könnte (vgl. IV-act. 91-1; IV-act. 100-6). Am 1. November 2012 trat der Beschwerdeführer eine neue Arbeitsstelle bei der Firma C.____ als Chauffeur an. Der Arbeitsvertrag sieht ein Pensum von 75 % bis 100 % vor bei einer infolge einer Invalidität auf 60 % reduzierten Arbeitsfähigkeit. Es wurde ein Bruttolohn von Fr. 5'500.-- und die Geltung des Arbeitsvertrages "bis auf Weiteres" mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen vereinbart (IV-act. 110). Der Arbeitgeber gab im Fragebogen für Arbeitgebende am 20. März 2013 an, der vereinbarte Lohn entspreche der tatsächlichen Leistung. Der Beschwerdeführer sei bei schweren Arbeiten, beispielsweise beim Montieren von Schneeketten, beim Radwechsel und dergleichen auf Hilfe angewiesen (IV-act. 112-2, 5). Der Bruttolohn betrug für den Monat November 2012 Fr. 4'250.--, im Dezember 2012 Fr. 5'750.-- (IV-act. 112-8), im Januar 2013 Fr. 5'500.--, im Februar 2013 Fr. 5'000.--, im März 2013 Fr. 5'250.--, im April 2013 Fr. 5'370.-- und im Mai 2013 Fr. 4'160.-- (inkl. Ferienentschädigung 8,33 %, act. G 1.7).

2.2 Umstritten und zu prüfen ist, ob die bisher ausgerichtete Viertelsrente revisionsweise einzustellen ist, weil der Beschwerdeführer eine neue Arbeitsstelle angetreten hat und ein höheres Invalideneinkommen erzielt. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, sein Einkommen sei lediglich vorübergehend so hoch gewesen, weshalb nicht darauf abgestellt werden dürfe. Zudem sei im Lohn die Ferienentschädigung inbegriffen, so dass bei einem Ferienanspruch von vier Wochen der Lohn lediglich 11 Mal ausbezahlt werde. So habe der Mailohn 2013 aufgrund der Einstellung eines neuen Mitarbeiters lediglich Fr. 4'160.-- betragen, im Juni 2013 seien ihm Fr. 2'182.-- vergütet worden und im Juli 2013 habe er wegen Ferien und Arbeitsunfähigkeit lediglich ein Unfalltaggeld von Fr. 1'518.-- erhalten. Zukünftig werde sein Lohn nicht wesentlich mehr als Fr. 3'100.-- betragen. Bei diesen schwankenden und tiefer als von der Beschwerdegegnerin angenommenen Einkommen sei das Revisionserfordernis des voraussichtlichen Andauerns der Verbesserung der Erwerbsfähigkeit gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV nicht erfüllt (act. G 1 S. 3 und 5 ff.; act. G 3; act. G 7).

E. 3

3.1 Massgeblich für das Vorliegen der Revisionsvoraussetzungen ist der Sachverhalt im Zeitpunkt des Verfügungserlasses, mithin am 27. Mai 2013 (BGE 132 V 220 E. 3.1.1). Wie sich das Einkommen des Beschwerdeführers danach effektiv entwickelt hat, braucht daher nicht weiter abgeklärt zu werden, und der Eventualantrag auf Sistierung des Verfahrens ist folglich abzuweisen.

3.2 Für die Festsetzung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Lohnes (Invalideneinkommen) ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können die LSE-Tabellenlöhne herangezogen werden (Urteil des Bundesgerichts vom 5. November 2014, 8C_660/2014, E. 3.1; BGE 135 V 301 E. 5.2; BGE 129 V 475 E. 4.2.1 mit Hinweisen).

3.3 Das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers mit der Firma C.____ bestand zum massgeblichen Zeitpunkt des Verfügungserlasses (BGE 132 V 220 E. 3.1.1) erst während sieben Monaten. Arbeitsverhältnisse von einer Dauer dieser Grössenordnung werden von der Rechtsprechung nicht als besonders stabil beurteilt (vgl. Urteile des Bundesgerichts vom 11. April 2012, 8C_825/2011, E. 4.3.2 [11 Monate], vom 15. Januar 2013, 8C_799/2012, E. 4.2 und 4.3.1 [5 Monate], vom 5. November 2014, 8C_660/2014, E. 3.2 [11 Monate inkl. Arbeitsversuch] und vom 3. Februar 2015, 9C_713/2014, B und E. 6.2 [rund 17 Monate]). Zudem ist das Einkommen auch in dem Sinne nicht als stabil zu bezeichnen, als es gemäss Arbeitsvertrag eine Bandbreite von Fr. 4'125.-- (75 % Arbeitseinsatz) bis Fr. 5'500.-- (100 % Arbeitseinsatz) aufweist und - wie ausgeführt (vgl. E. 2.1) - die ausbezahlten Löhne auch erheblich schwankten. Somit konnte zum massgeblichen Zeitpunkt des Verfügungserlasses (noch) nicht von einem dauerhaft erhöhten Invalideneinkommen bzw. davon ausgegangen werden, dass die Verbesserung der Erwerbsfähigkeit voraussichtlich längere Zeit bzw. weiterhin andauern werde (Art. 88a Abs. 1 IVV). Der Nachweis, dass der Beschwerdeführer dauerhaft mehr als das in der ursprünglichen Verfügung angenommene Invalideneinkommen erzielt, ist mithin nicht erbracht. Die durch den Stellenwechsel bewirkte Veränderung der erwerblichen Verhältnisse bzw. des Erwerbseinkommens bildet somit im massgebenden Zeitpunkt des Verfügungserlasses keinen Revisionsgrund.

E. 4

4.1 Wollte man allein aufgrund des erfolgten Stellenwechsels einen Revisionsgrund annehmen, wäre für das Invalideneinkommen auf Tabellenlöhne abzustellen (vgl. die in E. 3.2 zitierte Rechtsprechung). Da die Lohnstrukturerhebung des Bundesamts für Statistik (LSE) 2012 erst im Oktober 2014, mithin nach Erlass der angefochtenen Verfügung am 27. Mai 2013, publiziert wurde, ist dabei auf die LSE 2010 abzustellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_526/2015 vom 11. September 2015, E. 3.2.2).

4.2 Das durchschnittliche Jahreseinkommen gemäss LSE, Anforderungsniveau 4, beträgt Fr. 61'164.-- (Anhang 2 zur IV-Gesetzesausgabe der AHV/IV-Informationsstelle 2015). Gemäss Lohnentwicklung 2014 des Bundesamtes für Statistik (T39, Index 2010 Männer: 2151; Index 2012 Männer: 2188) beläuft sich dieses durchschnittliche Jahreseinkommen unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung bis zum Jahr 2012 auf Fr. 62'216.--.

4.3 Gemäss der angefochtenen Verfügung erzielte der Beschwerdeführer bei der D.____ AG ein Einkommen von Fr. 76'427.-- (IV-act. 100; IV-act. 81; vgl. auch E. 2.1), welches für die Berechnung des Invalideneinkommens entsprechend der attestierten Leistungsfähigkeit von 60 % (IV-act. 78) auf Fr. 45'856.-- reduziert wurde, woraus ein Invaliditätsgrad von exakt 40 % resultierte (IV-act. 91-2). Der Beschwerdeführer hat inzwischen eine neue Arbeitsstelle angetreten und übt eine vergleichbare Tätigkeit aus (Chauffeur für Transporte von Waren mit Hilfestellungen bzw. Rücksichtnahme auf seine leidensbedingten Einschränkungen). Das so errechnete Invalideneinkommen entspricht in etwa demjenigen, welches sich ergibt, wenn - ausgehend von einer vollen Arbeitsfähigkeit in einer (adaptierten) Hilfstätigkeit und einem entsprechenden Jahreseinkommen von Fr. 62'216.-- (E. 4.2) - ein maximaler Tabellenlohnabzug von 25 % gewährt wird. Bereits die ursprüngliche Rentenzusprache berücksichtigte damit implizit eine erwerbsmässig unterdurchschnittliche Verwertbarkeit der verbleibenden Arbeitsfähigkeit im maximal zulässigen Ausmass. Es besteht kein Anlass, davon abzuweichen, zumal die Umstellung auf eine andersartige Hilfsarbeit für den Beschwerdeführer, der inzwischen das ordentliche Rentenalter erreicht hat, mit erheblichem Anpassungsaufwand verbunden gewesen wäre. Es ist daher von einem Tabellenlohnabzug von 25 % und entsprechend von einem Invalideneinkommen von Fr. 46'662.-- auszugehen.

4.4 Das Valideneinkommen wurde von der D.____ GmbH für das Jahr 2011 mit Fr. 76'427.-- (13 x Fr. 5'879.--; IV-act. 39-2) angegeben. Am 6. Juni 2011 wurde jedoch anlässlich eines Gesprächs des damaligen Arbeitgebers mit der SUVA festgehalten, ohne Unfall würde es 13 x Fr. 6'191.-- (= Fr. 80'483.--; Fremdakten, Bericht der SUVA vom 6. Juni 2011) betragen. Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung (Index Männer 2011: 2171; Index Männer 2012: 2188) ergibt sich somit ein Valideneinkommen von Fr. 81'113.-- und ein Invaliditätsgrad von 42 %. Somit hat der Beschwerdeführer nach wie vor Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 5

5.1 Damit ist in Gutheissung der Beschwerde die angefochtene Verfügung vom 27. Mai 2013 aufzuheben.

5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat ausgangsgemäss die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten.

5.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat mit der Beschwerde eine vom 27. Juni 2013 datierte Kostennote über Fr. 1'179.35 eingereicht. Diese umfasst jedoch nicht den Aufwand für die Eingabe vom 13. August 2013 (act. G 3) und für die Replik vom 17. Oktober 2013 (act. G 7). Da die massgeblichen Fragen keine medizinischen Einschätzungen betrafen und sich auf das Vorliegen eines Revisionsgrundes und das Invalideneinkommen beschränkten, ist der Aufwand als unterdurchschnittlich zu bezeichnen. Angemessen erscheint daher eine Parteientschädigung von Fr. 2'400.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Entscheid im Zirkulationsverfahren

gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 27. Mai 2013 aufgehoben. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'400.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.